



## MWST-SÄTZE AB 1. JANUAR 2018

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Die im 2011 eingeführte Erhöhung der MWST-Sätze zur Zusatzfinanzierung der IV läuft Ende 2017 aus. Ob die MWST-Sätze sinken werden, ist jedoch offen, da die heute geltenden Sätze beibehalten werden sollen, um die Finanzierungslücke bei der AHV zu decken. Dafür ist aber eine Volksabstimmung notwendig und es lohnt sich, für eine eventuelle Steuersatz-Änderung vorbereitet zu sein.

Die MWST-Sätze sind direkt in der Bundesverfassung verankert, daher muss jede Änderung der MWST-Sätze durch eine Volksabstimmung von Volk und Ständen beschlossen werden. Aufgrund des Wegfalls der Zusatzfinanzierung der IV würden die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 entsprechend tiefer werden, wobei auch eine Anpassung der Saldo-steuersätze erfolgen würde. Volk und Stände haben aber in

der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 zugestimmt, dass alle drei MWST-Sätze per 1. Januar 2018 zugunsten der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte erhöht werden. Zusätzlich ist im Rahmen der «Reform der Altersvorsorge 2020» vorgesehen, die MWST-Sätze anzuheben, um Finanzierungslücken in der AHV zu decken. Die Erhöhung soll derart erfolgen, dass die heute geltenden MWST-Sätze am 1. Januar 2018 unverändert bleiben.

Ob dies der Fall sein wird, hängt vom Ausgang einer Volksabstimmung ab, die voraussichtlich am 24. September 2017 stattfinden wird. Ändern die MWST-Sätze per 1. Januar 2018, bleibt wenig Zeit zur Anpassung der ERP- und Abrechnungssysteme. Es ist daher sinnvoll, dass die Unternehmen rechtzeitig auf allfällige Anpassungen vorbereitet sind. In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Ausführungen zusammengefasst. Die offenen Auswirkungen der Reform der Altersvorsorge 2020 sind grau hinterlegt. Wir werden Sie zu den neusten Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.00 %	3.80 %	2.50 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.40 %	-0.20 %	-0.10 %
- Steuererhöhung FABI 1.1.2018 - 31.12.2018	0.10 %	0.10 %	0.10 %
Stand 1.1.2018 ohne Reform Altersvorsorge 2020	7.70 %	3.70 %	2.50 %
+ Reform Altersvorsorge 2020 per 1.1.2018 (evtl.)	0.30 %	0.10 %	0.00 %
Stand 1.1.2018 mit Reform Altersvorsorge 2020	8.00 %	3.80 %	2.50 %

## PERSONELLES



Gerne informieren wir Sie, dass **Leila Gasser** per 1. Dezember 2016 neu zu unserem Team gestossen ist. Sie hat im Jahr 2016 die Ausbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgeschlossen. Leila Gasser war bis zum Wechsel zur axalta Treuhand AG Buchhalterin in einem KMU der Region. Sie ist bei uns als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig. Wir heissen sie herzlich Willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.



Zudem informieren wir Sie gerne, dass **Géraldine Brügger** per 1. Dezember 2016 neu zu unserem Team gestossen ist. Sie hat nach der eidg. Matura mit Schwerpunkt Physik und Mathematik im 2011 den Bachelor in Medien- und Kommunikationswissenschaften abgeschlossen. Zurzeit ist Sie an der Weiterbildung zum Master of Art in Betriebswirtschaftslehre. Sie ist bei uns als Assistentin im Bereich Wirtschaftsprüfung tätig. Wir heissen auch sie herzlich Willkommen und freuen uns auf ihre Mitarbeit.

# DER VORSORGEAUFTRAG UND DIE PATIENTENVERFÜGUNG

## Einleitung

Seit dem 1. Januar 2013 ist das revidierte Vormundschaftsrecht (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) in Kraft. Im neuen Erwachsenenschutzrecht stehen individuelle Vorsorgemassnahmen und die Selbstbestimmung der Betroffenen allgemein stärker im Zentrum, so auch im Falle von Urteilsunfähigkeit nach Unfall oder Krankheit.

Unter anderem hat das neue Erwachsenenschutzrecht zwei Instrumente zur Selbstbestimmung gesetzlich verankert und schweizweit vereinheitlicht; den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Wer rechtzeitig vorsorgt, kann damit sicherstellen, dass bei einer späteren Urteilsunfähigkeit der eigene Wille respektiert wird. Für den Fall eines Unfalls oder einer Krankheit mit einer vorübergehenden oder dauerhaften Urteilsunfähigkeit kann die eigene Versorgung individuell und verbindlich geregelt werden:

Durch den Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person für den Fall einer Urteilsunfähigkeit festlegen, wer in welchem Umfang für ihre Betreuung und Pflege, die Verwaltung ihres Vermögens und ihre rechtliche Vertretung zuständig ist. Auch können damit Weisungen erteilt werden, wie diese Aufgaben erfüllt werden sollen.

Eine Patientenverfügung legt fest, welchen medizinischen Massnahmen man im Fall einer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht bzw. wer über medizinische Massnahmen entscheidet. Ebenso können Anordnungen für den eigenen Sterbeprozess getroffen werden.

### Beispiel:

Der 80-jährige Hans Muster erleidet einen Schlaganfall. Nach dem Spitalaufenthalt verändert sich der Alltag von Herrn Muster stark. Er vergisst immer wieder Arzttermine, kann Situationen nicht mehr richtig einschätzen und den eigenen Willen nicht mehr passend ausdrücken. Dies hat Konsequenzen auf viele Fragen, wie z.B. die medizinische Behandlung und Betreuung, die Finanzierung der Pflege und des Lebensunterhalts sowie die rechtliche Auseinandersetzung mit der Krankenkasse.

Die Erwachsenenschutzbehörde beabsichtigt deshalb die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft. Unter den Verwandten von Hans Muster besteht Unklarheit, wer diese Beistandschaft übernehmen soll und wie das Vermögen zu verwalten sei. Sie empfinden dies als „Familienangelegenheit“ und lehnen die Interventionen der Behörde ab. Diese ernennen gegen den Willen der Familie einen Beistand.

Mittels **Vorsorgeauftrag** hätte Hans Muster eine geeignete Vertrauensperson wählen und familiäre Streitigkeiten vermeiden können.

**Ein Vorsorgeauftrag eignet sich für jede Person, die selber festlegen möchte, was im Fall ihrer eigenen späteren Urteilsunfähigkeit geschehen soll.**

## Der Vorsorgeauftrag

Für den Fall der zukünftigen Urteils- und damit Handlungsunfähigkeit ermöglicht der Vorsorgeauftrag die Gestaltung der eigenen Ange-

legenheiten. Gemäss ZGB Art. 360 kann die Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr geregelt werden. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine Vertrauensperson (Vertreter, Vorsorgebeauftragter) bestimmt werden, welche im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zuständig ist. Die Vertrauensperson kann für alle oder nur für einzelne Bereiche zuständig sein – entsprechend können auch mehrere Vorsorgebeauftragte bestimmt werden:

1. **Persönliches Wohl / Personensorge:** Hilfe im Alltag, Entscheidungen in Privatangelegenheiten, Entscheidungen über Pflege (zu Hause, Pflegeheim, etc.), medizinische Behandlungen (sofern keine Patientenverfügung vorliegt)
2. **Finanzen / Vermögenssorge:** Verwaltung von Einkommen und Vermögen, Zahlungsverkehr
3. **Vertretung im Rechtsverkehr:** Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten, Eingehen und Auflösen von Verträgen

### Form und Errichtung

Im Zeitpunkt der Errichtung muss der Auftraggeber handlungsfähig, das heisst volljährig und urteilsfähig sein. Laut ZGB Art. 361 muss der Vorsorgeauftrag entweder von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Die Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags erfolgt entweder durch den Notar, den Auftraggeber selbst oder evtl. durch die Wohngemeinde. Künftig wird es auch noch die Möglichkeit geben, die Errichtung und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank des Zivilstandsamtes eintragen zu lassen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen sowie die zuständige Behörde von der Existenz des Vorsorgeauftrages erfahren.

### Abändern:

Auf dem bestehenden Vorsorgeauftrag können Sätze gestrichen oder neue hinzugefügt werden. Mittels eines Zusatzblatts können Änderungen hinzugefügt werden. Jede Änderung und jeder Zusatz muss zwingend neu datiert und durch den Auftraggeber unterschrieben werden.

### Ersetzen:

Mit einem neuen Auftrag kann der bestehende Vorsorgeauftrag jederzeit ersetzt werden. Idealerweise beginnt der neue Vorsorgeauftrag in diesem Fall mit folgendem Satz: „Ich hebe hiermit alle vorhergehenden Vorsorgebestimmungen auf und bestimme neu ...“ Der neue Auftrag muss zwingend neu datiert und persönlich unterschrieben werden.

### Vernichten:

Der bestehende Vorsorgeauftrag kann durch den Auftraggeber selber vernichtet werden. Um Missverständnisse auszuschliessen, kann der Auftraggeber ein Schreiben hinterlassen, in dem mit Datum und Unterschrift bestätigt wird, dass die erstellten Vorsorgeaufträge eigenhändig vernichtet wurden.

## Wirkung und Inhalt

Wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig geworden ist und die Urteilsunfähigkeit den im Vorsorgeauftrag umschriebenen Rechtsbereich betrifft, entfaltet der Vorsorgeauftrag erst seine Wirkung. Eine geistige Schwäche oder eine bloss vorübergehende Urteilsunfähigkeit genügt nicht. Der Inhalt des Vorsorgeauftrags bestimmt sich nach den jeweiligen Anordnungen des Auftraggebers gestützt auf seine individuelle Lebenssituation sowie seine Bedürfnisse. Die diversen Aufgaben (Personensorge, Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr) können entweder einzeln, kumulativ oder vollständig übertragen werden. Der Auftraggeber ist frei, den Auftrag umfassend zu erteilen oder auf bestimmte Bereiche zu beschränken. Zudem können konkrete Handlungsanweisungen gegeben oder bestimmte Handlungen sogar verboten werden.

## Vorsorgebeauftragter

Gemäss ZGB Art. 360 kann die beauftragte Person sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Auch für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Vorsorgeauftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, kann der Auftraggeber einen Ersatzbeauftragten vorsehen. Nimmt der Vorsorgebeauftragte sein Amt an, so gehört es zu seinen ersten Aufgaben, die Erwachsenenschutzbehörde über den Eintritt des Vorsorgefalls zu informieren. Der Vorsorgebeauftragte hat jene Aufgaben wahrzunehmen, welche im Vorsorgeauftrag umschrieben sind und sich an die Weisungen des Auftraggebers zu halten. Der Beauftragte kann den Auftrag mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Wenn die Erwachsenenschutzbehörde erfährt, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Sie prüft, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Weiter prüft sie, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind,

## Muster einfacher Vorsorgeauftrag:

### *Vorsorgeauftrag*

*Ich, die Unterzeichnete, Andrea Muster, geb. ...., ledig, wohnhaft ....., beauftrage hiermit im Sinne von Art. 360 ZGB für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit meine Nichte, Frau Anna Muster, geb. ...., wohnhaft ....., meine Interessen im persönlichen Bereich (Unterkunft, Pflege und Betreuung, medizinische Behandlung) wahrzunehmen, mein Einkommen und Vermögen zu verwalten und mich in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten.*

*Ort und Datum Unterschrift Andrea Muster*

Quelle: KESB

stellt die Erwachsenenschutzbehörde dem Vorsorgebeauftragten im Sinne eines Legitimationspapiers gegenüber Dritten eine Urkunde aus.

Damit die beauftragte Person das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht und die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss ausgeführt werden, hat die KESB die Möglichkeit, einzugreifen. Sie kann jederzeit auf Antrag oder von Amtes wegen erforderliche Massnahmen ergreifen. Es können auch im Vorsorgeauftrag selber Kontrollmechanismen eingebaut werden (regelmässige Rechenschaftsablage und Berichterstattung).

## Die Patientenverfügung

### Allgemeines

Patientenverfügungen dienen primär zur Vermeidung von Behandlungsmassnahmen, die eine Patientin oder ein Patient nicht wünscht. Manchmal ist anstelle von Patientenverfügungen auch von Patiententestamenten die Rede. Dieser Begriff ist jedoch nicht korrekt. Denn für Testamente ist charakteristisch, dass sie ihre praktische Relevanz erst nach dem Tod des Verfassers erlangen. Patientenverfügungen jedoch werden im Hinblick auf eine Situation verfasst, in der die Verfasserin noch lebt, jedoch nicht mehr fähig ist, ihre Autonomie durch aktuelle Entscheidungsprozesse selbst wahrzunehmen.

## Checkliste für Ihre Patientenverfügung

- Welche medizinische Behandlung will ich im Endstadium einer Krankheit oder nach einem Unfall ohne reelle Aussicht auf Genesung? Sollen die Ärzte alles medizinisch Machbare ausschöpfen? Welche Behandlungen lehne ich wann ab? Hilfreich: Besprechen Sie sich mit Ihrem Arzt.
- Wenn Sie an einer tödlich verlaufenden Krankheit leiden, sollten Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt besprechen, welche Behandlungen in welchem Krankheitsstadium nicht mehr ausgeführt werden sollen.
- Besprechen Sie die eigenen Vorstellungen mit den nächsten Angehörigen.
- Besorgen Sie sich eine Muster-Patientenverfügung, mit deren Hilfe Sie die eigenen Vorstellungen festhalten.
- Hinterlegen Sie ein zusätzliches Exemplar Ihrer Patientenverfügung beim Arzt und eines bei einer Vertrauensperson.
- Führen Sie stets eine Karte mit sich (am besten im Portemonnaie), mit dem Hinweis, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben und wo sich diese befindet.
- Bevollmächtigen Sie allenfalls noch zusätzlich eine Vertrauensperson mit dem Vollzug der Patientenverfügung.
- Prüfen Sie mindestens alle zwei Jahre die Patientenverfügung und deren Richtigkeit und bestätigen Sie sie mit aktuellem Datum und Unterschrift.

## Form und Errichtung

Für die Erstellung einer Patientenverfügung besteht keine rechtliche Formpflicht. Einzig die Identität der Verfasserin oder des Verfassers muss daraus klar hervorgehen und das Dokument von ihr datiert sowie eigenhändig unterschrieben sein. Eine handschriftliche Abfassung oder eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht nötig. Es ist jedoch zu empfehlen, eine Patientenverfügung ca. alle zwei Jahre zu aktualisieren, zu datieren und zu unterschreiben. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Patientenverfügung ist die Urteilsfähigkeit des Verfassers oder der Verfasserin und die Freiwilligkeit im Hinblick auf die Abfassung einer solchen Verfügung.

Es gibt heute viele vorgefertigte Formulare solcher Patientenverfügungen, die nur noch auszufüllen sind. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine eigene Patientenverfügung zu verfassen.

## Inhalt

Patientenverfügungen können folgende Punkte enthalten:

- 1. Personalien der verfügenden Person**  
Name, Vorname, Jahrgang, Adresse
- 2. Erklärung der eigenen Urteilsfähigkeit**  
beim Erstellen der Verfügung
- 3. Gesundheitlich-medizinische Situation**  
in welcher die in der Patientenverfügung festgehaltenen Willensbeurkundungen zum Tragen kommen sollen.
- 4. Wichtigste Bezugspersonen**
  - die verständigt werden sollen
  - denen gegenüber die Ärzte vom Berufsgeheimnis entbunden werden
  - die explizit ermächtigt werden, stellvertretend verbindlich zu entscheiden (gemäss ZGB Art. 370 Abs. 2 bzw. Art. 378).
- 5. Schmerzlinderung**  
Hier geht es darum zu bestimmen, wie Schmerzlinderung eingesetzt werden soll:
  - Grosszügig, selbst unter Inkaufnahme einer Trübung des Bewusstseins oder einer allfälligen Beschleunigung des Sterbeprozesses (sog. indirekte Sterbehilfe).
  - Eher zurückhaltend, um das Bewusstsein nicht mehr als unbedingt nötig zu trüben und keine Lebensverkürzung zu riskieren.
- 6. Lebensverlängernde Massnahmen**  
Dabei geht es um Aussagen, wie im Hinblick auf lebensverlängernde Massnahmen (z.B. Reanimation, künstliche Ernährung, künstliche Beatmung, Antibiotika-Therapie) vorgegangen werden soll:
  - ob in gewissen Situationen auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden soll (sog. passive Sterbehilfe)
  - ob alles Mögliche unternommen werden soll, solange noch eine auch nur geringe Chance besteht, das Leben zu erhalten.
- 7. Organspende**
  - Ist die verfügende Person zu einer Organspende bereit?
  - Wenn ja: gilt dies im Hinblick auf alle oder nur auf einzelne Organe?

## 8. Obduktion/Autopsie

Ist die Bereitschaft zu einer freiwilligen Obduktion bzw. Autopsie nach dem Tod vorhanden?

## 9. Einsicht in die Krankengeschichte

Wem soll nach dem Tod allenfalls Einsicht in die Krankengeschichte gegeben werden?

## 10. Religiöse Begleitung

Wünsche betreffend seelsorgerischer Begleitung und allfälliger Rituale beim Sterben oder nach dem Tod.

## 11. Bestattung

Erdbestattung, Gemeinschaftsgrab oder Kremation?

Selbstverständlich müssen nicht alle Punkte geklärt werden. Die ersten sechs Punkte dürften aber für eine Patientenverfügung unerlässlich sein. Ein Widerruf bzw. eine Veränderung einer vorliegenden Patientenverfügung ist jederzeit möglich.

Gründe gegen die Verbindlichkeit von Angaben einer Patientenverfügung sind dann gegeben,

- wenn eine Forderung rechtswidrig ist (z.B. aktive Sterbehilfe),
- wenn eine Patientin oder ein Patient etwas einfordert, was mit den Regeln der medizinischen und pflegerischen Kunst nicht vereinbar ist,
- wenn starke Indizien bestehen, dass die Patientin oder der Patient die Meinung gegenüber dem in der Patientenverfügung bekundeten Willen geändert hat.

Nicht in jedem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der in einer verfassten Patientenverfügung bekundete Wille einer Patientin oder eines Patienten auch tatsächlich deren Willen in einer aktuellen Entscheidungssituation entspricht. Niemand kann für sich ganz ausschliessen, dass gerade beim Durchleben von bisher unbekanntem Grenzsituationen die eigene Meinung ändert. Darum können Patientenverfügungen nicht einfach im gegebenen Wortlaut absolut verbindlich sein. Ein gewisser Interpretationsspielraum muss bleiben – gerade wenn man die Patientenautonomie in einer aktuellen Situation sehr ernst nehmen will.

## Fazit

Wer festlegen möchte, was im Falle seiner eigenen späteren Urteilsunfähigkeit geschehen soll, erstellt einen Vorsorgeauftrag respektive eine Patientenverfügung. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- a) frühzeitig Vorsorgen: Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen sind zu errichten, so lange man dazu in der Lage ist.
- b) sorgfältig Vorsorgen: Wer soll die Verwaltung des Vermögens übernehmen? Wer soll über die medizinische Massnahmen entscheiden? Die beauftragte Person ist sorgfältig zu wählen und Auftrag sowie Entschädigung sind vorgängig abzusprechen.

Wir empfehlen vor der Erstellung des Vorsorgeauftrags respektive der Patientenverfügung eine fachkundige Beratung, um die gesetzlichen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen.